

## **Polizeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

**vom 23.05.2023**

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Polizeigesetzes (PolG) vom 06. Oktober 2020 (GBl. S. 735) sowie geändert am 26.04.2022 erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Oftersheim mit Zustimmung des Gemeinderates vom 23.05.2023 folgende Polizeiverordnung:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG)) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die Verkehrsgrünanlagen auf dem Straßenkörper nach § 2 Abs. 2 StrG.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m. Als Gehwege im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO), Treppen (Staffeln) und gemeinsame/getrennte Geh- und Radwege.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Schul- und Sportanlagen.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2 Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

### **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Ortsfesten und sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder im überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für sonstige genehmigte Veranstaltungen soweit mit Genehmigung gleichzeitig eine entsprechende Ausnahme erteilt wird.
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 5 Lärm von Sportplätzen**

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

**§ 6****Lärm von den öffentlichen Plätzen Gemeindepark und Lessingplatz**

Die Nutzung der öffentlichen Plätze „Gemeindepark“ (Eichendorffstraße/Freiherr-vom-Stein-Straße) und „Lessingplatz“ (Lessingstraße) sind ab Erlass dieser Verordnung zu folgenden Zeiten erlaubt: Jahreszeitenunabhängig von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

**§ 7****Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen, und Holzspalten, das Aufklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

**§ 8****Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es, auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen, verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

**Abschnitt 3****Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit****§ 9****Wertstoff- und Altglassammelbehälter**

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

## **§ 10 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) und des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) bleiben unberührt.

## **§ 11 Abspritzen, Instandsetzen und Waschen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen sowie auf befestigten Grundstücksflächen die unmittelbar an die Straße angrenzen, das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährlicher Stoffe sowie das Ausgießen von schädlicher oder anderer umweltgefährlicher Flüssigkeit ist untersagt.

## **§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 14 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Insbesondere sind Hunde so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Im Innenbereich (§§ 30-34 des Baugesetzbuchs) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.

- (5) Ansonsten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.
- (6) Die Halter oder Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 15 Füttern von freilebenden Tieren**

- (1) Freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Enten, Katzen, Igel oder Fische dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, bzw. in öffentlichen Gewässern sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Stellen darf auch kein Futter, das für Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.
- (2) Die Gemeinde Oftersheim kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen in der Nähe von Wohngebäuden, Sport- und Freizeitanlagen nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG) auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

- (4) Die Regelungen der Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Oftersheim in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### **§ 18 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) bleiben unberührt.

### **§ 19 Offenes Feuer, Grillen, Verbrennen von Gartenabfällen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung und Gefährdung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft ist auch das Entfachen von offenem Feuer innerhalb zugelassener Feuerstellen untersagt.  
Für die Nutzung der Grillhütte sowie alle weiteren Einrichtungen oder im Eigentum der Gemeinde Oftersheim befindlichen Objekte gelten abweichend hiervon die jeweiligen Nutzungsbedingungen.
- (2) Durch Grillen und das Entzünden offener Feuer dürfen Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raumes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen heiße Brennmaterialien (z.B. Kohle, Holz, Grillbriketts nicht unmittelbar auf der Grünfläche abgelegt werden. Im Bereich von Grünflächen ist die Verwendung von Feuer- und Grillschalen nur gestattet, sofern zwischen der Rasenfläche und der Feuer- bzw. Grillschale ein Mindestabstand von 30 cm gewährleistet ist und die Feuer- und Grillschale durch ein mindestens dreibeiniges Standsystem gegen das Umfallen gesichert ist.
- (3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Das Grillen ist auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer im Gemeindegebiet Oftersheim geltenden Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt.
- (5) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens 5 m einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Es ist mindestens ein geeignetes Kleinlöschgerät mit einem Löschvermögen von 10 A, 34 B vorzuhalten. Derartige Veranstaltungen sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Oftersheim mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anzumelden.
- (6) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen muss dem Ordnungsamt der Gemeinde Oftersheim sowie der Integrierten Leitstelle des Landratsamtes angezeigt werden. Dem Verbrennen kann widersprochen werden, sofern die Mindestabstände gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 Buchst. a-c der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nicht eingehalten werden.
- (7) Die Bestimmungen von § 41 des Landeswaldgesetzes sowie der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) bleiben hiervon unberührt.

#### **Abschnitt 4 Bekämpfung von Ratten**

##### **§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
  1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätze, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für das ganze Ortsgebiet oder einen Teil des Ortsgebietes anordnen. Diese kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten übertragen werden, ausgenommen eine allgemeine Rattenbekämpfung im ganzen Ort oder eines Teils des Ortsgebietes.

## **§ 21**

### **Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen**

- (1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugängliche Orte zu entfernen.
- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seinen Beauftragten auslegen.

## **§ 22**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten des Grundstücks oder der Örtlichkeit zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 20 Abs. 3 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück oder der Örtlichkeit zu dulden.

## **Abschnitt 5**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 23**

### **Verunreinigung von Straßen**

- (1) Es ist verboten, Straßen, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, zu beschmutzen, zu



bekleben, zu bemalen oder zu besprühen. Satz 1 gilt nicht für behördlich genehmigte Vorhaben, Aktivitäten und Handlungen.

- (2) Auf Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis verboten.
- (3) In gemeindeeigene Papierkörbe dürfen nur die Kleinabfälle gefüllt werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z.B. Taschentücher, Zigarettenschachteln, Obstreste). Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

## **§ 24 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis;
  9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
  12. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt;
  13. entgegen § 21 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt, oder entgegen § 20 Abs. 3 und 4 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet;
  14. entgegen § 22 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 25 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Sportplätze benutzt,
  5. entgegen § 6 die öffentlichen Plätze „Gemeindepark“ (Eichendorffstraße/Freiherr-vom-Stein-Straße) und „Lessingplatz“ (Lessingstraße) nutzt,
  6. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  8. entgegen § 9 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,
  9. entgegen § 10 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
  10. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,
  11. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

12. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 14 Abs. 2 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
15. entgegen § 14 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 14 Abs. 4 und 5 Hunde frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 14 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 15 freilebende Tiere füttert,
19. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert,
25. entgegen § 19 Absatz 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entfacht oder unterhält,
26. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 innerhalb zugelassener Feuerstellen erhebliche Rauchentwicklung verursacht und die Allgemeinheit oder Nachbarschaft gefährdet,
27. entgegen § 19 Absatz 2 Grillgeräte, die über keinen ausreichenden Bodenabstand verfügen, sowie Einweggrills außerhalb der dafür vorgesehenen befestigten Flächen nutzt,
28. entgegen § 19 Absatz 3 beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind das Grillfeuer nicht vollständig löscht und Grillasche bzw. -abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
29. entgegen § 19 Absatz 4 ab Waldbrandgefahrenstufe 4 auch auf zugelassenen Feuerstellen grillt,

30. entgegen § 19 Absatz 5 bei künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer den Sicherheitsabstand nicht einhält, glutbildende Brennstoffe verwendet oder kein entsprechendes Kleinlöschgerät mit sich führt,
31. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt,
32. entgegen § 20 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt, oder entgegen § 20 Abs. 3 und 4 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
33. entgegen § 21 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
34. entgegen § 23 Abs. 1 Straßen, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht,
35. entgegen § 23 Abs. 2 auf Straßen Abfälle (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt,
36. entgegen § 23 Abs. 3 in gemeindeeigene Papierkörbe Abfälle entsorgt, die nicht während des Aufenthaltes im öffentlichen Straßenraum angefallen sind, oder Sammelbehälter wider den Sammelzweck befüllt,
37. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
38. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
39. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
41. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
42. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
43. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

44. entgegen § 24 Abs. 1. Nr. 8 Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummi ausspuckt,
45. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
46. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder In-line-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
47. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
48. entgegen § 24 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
49. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
50. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit höchstens der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Oftersheim, 23.05.2023



Pascal Seidel  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.